

# Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

**Vorbemerkung:** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Trotzdem können diese Informationen Irrtümer enthalten. Es wird keinerlei Garantie auf Richtigkeit oder Vollständigkeit gegeben, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Korrektheit der zusammengestellten Informationen vor einer Verwendung selbst nachzuprüfen.

## 1. Ruhe und Besonnenheit bewahren

## 2. Sich mit den Rechtsvorschriften vertraut machen

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sind durch Landesgesetze geregelt. Das heißt, jedes Bundesland hat hierzu eigene Gesetze. Es ist wichtig, sich mit den Rechtsvorschriften vertraut zu machen, um (besser) erkennen zu können, ob es überhaupt eine gesetzliche Grundlage für das Handeln der KJH gibt, oder ob sie willkürlich handelt.

Hier die Links zu den (tagesaktuellen) Landesgesetzen:

Wien:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000259>

Niederösterreich:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000960>

Burgenland:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000955>

Oberösterreich:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000777>

Salzburg:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000949>

Tirol:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000550>

Vorarlberg:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000419>

Kärnten:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000255>

Steiermark:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001012>

## 3. Schriftliche Begründungen / Nachweise über gesetzliche Voraussetzungen einfordern

Für eine Gefährdungsabklärung durch die KJH bedarf es entweder eines **begründeten Verdachts** gemäß § 37 B-KJHG oder aber eines **konkreten Verdachts** aufgrund „*glaubhafter Mitteilungen Dritter*“ (wie dies in den Landesgesetzen ausgedrückt ist).

Ein Urteil (siehe Dokument [03\\_Info\\_OGH\\_20b136\\_18s.pdf](#)), welches in einer gänzlich anderen Sache gefällt wurde, kann in keiner Weise einen **konkreten** Verdacht (in der gerade gegenständlichen Sache) begründen.

Die Mitarbeiter der KJH sind daher aufzufordern, sie mögen eine schriftliche Erklärung übermitteln, in welcher dargelegt ist, was denn der **begründete** oder **konkrete** Verdacht ist bzw. wodurch dieser

## Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

belegt ist. So behauptet wird, es gäbe glaubhafte Mitteilungen Dritter, sind die Mitarbeiter der KJH aufzufordern, diese Mitteilung schriftlich zu übermitteln und ebenso eine schriftliche Erklärung, warum sie diese Mitteilung für glaubhaft halten.

**Was ist überhaupt ein Verdacht?** Der Oberste Gerichtshof (OGH RS 0107304) erklärt dies so: *»Ein Verdacht kann immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ein Verdacht besteht also, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. „Verdacht“ ist mehr als eine bloße Vermutung.«*